Erklärung zum Erwerb eines Springmessers

Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.1 Waffengesetz (WaffG) · Stand 16.11.2026
Verkäufer: X-Hunter · Satower Weg 9a · 24357 Fleckeby · kontakt@x-hunter.de

Seit dem 31.10.2024 sind Springmesser verbotene Gegenstände. Erlaubt bleibt der Umgang nur mit Springmessern, deren Klinge seitlich aus dem Griff herausspringt, deren herausragender Klingenteil höchstens 8,5 cm lang und nicht zweiseitig geschliffen ist – und nur bei einem berechtigten Interesse, das eine einhändige Nutzung erforderlich macht, oder im Zusammenhang mit der Berufsausübung. Die Abgabe ist nur an Personen ab 18 Jahren zulässig (§ 2 Abs. 1 WaffG). Bitte füllen Sie diese Erklärung aus, unterschreiben Sie sie und senden Sie sie uns mit einer Kopie Ihres Nachweises.

1. Käufer

Vor- und Nachname

Geburtsdatum

Bestellnummer

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

2. Springmesser

Hersteller und Modell

Artikelnummer

Klingenlänge (cm)

3. Berechtigtes Interesse (bitte ankreuzen und Nachweis beifügen)

- ☐ Jagdschein / Falknerjagdschein — Nr. und gültig bis
- ☐ Fischereischein / Angelschein — Nr. und gültig bis
- ☐ Sportbootführerschein — Nr.
- ☐ Schwerbehindertenausweis (Einschränkung erfordert Einhandnutzung) — Nr.
- ☐ Mitglied im Alpen- oder Bergsteigerverein — Verein und Mitgliedsnr.
- ☐ Rettungsdienst, Feuerwehr, THW, Wasser- oder Bergrettung — Organisation
- ☐ Beruf oder Gewerbe, bei dem das Springmesser gebraucht wird — Beruf und Tätigkeit
- ☐ Anderes berechtigtes Interesse — Begründung

Für den Beruf gilt: Ein Zusammenhang besteht nur, wenn das Springmesser für die Tätigkeit zumindest nützlich ist. Beispiele: Bergführer, Höhen- und Seilrettung, Offshore-Arbeiter, Berufstaucher, Rettungsschwimmer.

4. Bestätigung

Ich bestätige, dass ich mindestens 18 Jahre alt bin und auf Folgendes hingewiesen wurde:

- Das Führen von Einhandmessern ist verboten (§ 42a Abs. 1 Nr. 3 WaffG). Geführt werden darf das Messer nur für den Zweck meines berechtigten Interesses; sonst transportiere ich es nicht zugriffsbereit in einem verschlossenen Behältnis.
- Ich bewahre das Springmesser in einem verschlossenen Behältnis auf.
- Fällt mein berechtigtes Interesse weg, wird das Springmesser für mich zu einem verbotenen Gegenstand, dessen Besitz strafbar ist (Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.4.1 i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 WaffG).
- Meine Angaben sind wahr und vollständig. X-Hunter darf diese Erklärung und meinen Nachweis zur Prüfung und Dokumentation aufbewahren.

Ort und Datum

Unterschrift Käufer

Bitte unterschrieben mit Nachweiskopie und Bestellnummer an kontakt@x-hunter.de oder per WhatsApp an +49 178 5092987 senden. Der Versand erfolgt erst nach Prüfung.